

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Technischer Ausschuss	Information	N	09.11.2021
Gemeinderat	Information	Ö	16.11.2021

Betreff:

Befristete und stets widerrufliche Sondernutzungserlaubnisse im Bereich der Marktstraße in Winnenden

- Befristete Erteilung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 die drei Berichtsentwürfe, Gutachten für eine Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden, Gutachten für einen Leitfaden für Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Stadt Winnenden und Gutachten für eine räumliche Steuerung von Fremdwerbung im Stadtgebiet der Stadt Winnenden, beschlossen.

Sondernutzungen im öffentlichen Raum erfordern die Erlaubnis vom Amt für öffentliche Ordnung. Um bei der Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung in Zukunft auch gestalterische Aspekte zu berücksichtigen, soll ein Leitfaden erarbeitet werden, der bei der Beurteilung über die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung herangezogen werden soll. Der Leitfaden soll auch die Möblierung (inkl. Schirme) der Außengastronomie im öffentlichen Raum berücksichtigen, da diese ebenfalls die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung erfordern. Bei der Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung soll der Leitfaden zukünftig Anwendung finden, wodurch auch gestalterische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der örtlichen Gewerbetreibenden

Der Entwurf für die Werbeanlagenkonzeption lag vom 12. November 2018 bis 12. Dezember 2018 beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden öffentlich aus und konnte mit den drei Berichtsteilen in der Entwurfsfassung auf der städtischen Internetseite der Stadt Winnenden abgerufen werden. Bei einem Stadtspaziergang mit anschließender

Bürgerwerkstatt, bei der Vorstellung der Entwurfsergebnisse und bei einer zweiten Bürgerwerkstatt wurden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erste Regelungsvorschläge in Bezug auf Werbeanlagen in der Innenstadt und Sondernutzungen im öffentlichen Raum erarbeitet und die einzelnen Regelungsvorschläge besprochen und diskutiert. Die drei Berichtsentwürfe wurde am 04.02.2020, in nichtöffentlicher Beratung, in der Sitzung des Technischen Ausschusses erneut vorgestellt. Die Vorstellung und Diskussion der überarbeiteten Regelungsvorschläge für Werbeanlagen und Sondernutzungen in der Innenstadt am 17.02.2020 musste aus Infektionsschutzgründen wegen der COVID-19-Pandemie kurzfristig abgesagt werden. Im Anschluss wurde an der Werbeanlagenkonzeption nicht mehr weitergearbeitet.

Anfragen beim Amt für öffentliche Ordnung zu Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Beim Amt für öffentliche Ordnung sind Anfragen wegen Sondernutzungen im öffentlichen Raum eingegangen. Einzelne Gewerbetreibende möchten Zelte, u. a. auch Pagoden, vor ihren Geschäften oder Gastronomiebetrieben aufstellen.

Über die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung entscheidet das Amt für öffentliche Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen, welches sich aktuell ausschließlich auf straßen- und ordnungsrechtliche Regelungen, sowie sicherheitsrechtliche Belange erstreckt. Sofern und sobald mit dem Leitfaden für Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Stadt Winnenden entsprechende gestalterische Aspekte vorliegen, fließen auch diese in die Ermessensentscheidung ein.

Unsere Innenstadt befindet sich, wie auch andere Fußgängerzonen in Deutschland, in einem intensiven Wettbewerb um Kunden, attraktive Fachgeschäfte und Dienstleistungsangebote.

Neben einem ausgewogenen Waren- und Dienstleistungsangebot spielt insbesondere das Stadtbild, also die bauliche und gestalterische "Kulisse", eine entscheidende Rolle, ob eine Innenstadt angesichts der zunehmenden Konkurrenz auch zukünftig attraktiv und wettbewerbsfähig ist.

Kundinnen und Kunden, die die Fußgängerzone dem Einkaufen im Internet oder dem Besuch eines modernen Shopping-Centers vorziehen, schätzen in der Regel die besondere

Einkaufsatmosphäre und die Aufenthaltsqualität in einer Innenstadt, die durch attraktive Straßenzüge und Platzgestaltungen einlädt.

Der öffentliche Raum repräsentiert das Bild der Stadt und dessen attraktive Gestaltung ist daher ein gemeinsames Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Gewerbetreibenden sowie der Stadtverwaltung.

Einen wichtigen Einfluss auf die Außenwirkung und Attraktivität eines Straßenzuges oder eines Platzes haben u. a. Werbeanlagen. Um größtmögliche Aufmerksamkeit zu erzeugen, wirken diese häufig an prominenter Stelle im öffentlichen Raum und tragen somit zum Stadtbild bei. Ebenfalls prägen Sondernutzungen im öffentlichen Raum, wie z. B. Kundenstopper oder die Möblierung der Außengastronomie, das Erscheinungsbild der Innenstadt.

Dies bedeutet aber auch, dass unzureichende Regelungen hinsichtlich der Gestaltung von Werbeanlagen und Sondernutzungen zu einer Überfrachtung und zu störenden Fehlentwicklungen führen können, die das Stadtbild negativ beeinflussen und die Standortqualität mindern.

Um den privaten und öffentlichen Interessen gerecht zu werden, ist ein verbindliches Regelwerk zur konzeptionellen Steuerung von Werbeanlagen und Sondernutzungen erforderlich. Bei der Zulassung von Werbeanlagen und Sondernutzungen sind zukünftig vor allem auch gestalterische und städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Große Kreisstadt Winnenden möchte daher mit einer städtebaulich begründeten Gesamtkonzeption Werbeanlagen in der Innenstadt regeln, Sondernutzungen im öffentlichen Raum erlassen und Fremdwerbung im Stadtgebiet räumlich steuern.

Befristete Erteilung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Da die Werbeanlagenkonzeption, einschließlich dem Leitfaden für Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Stadt Winnenden, noch nicht final beschlossen wurde, kann das Amt für öffentliche Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen Sondernutzungen im öffentlichen Raum zulassen. Dabei sollen aber Sondernutzungen im öffentlichen Raum, die dem zukünftigen Leitfaden für Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Stadt

Winnenden widersprechen, nur befristet bis zum 31.12.2023 genehmigt werden.

Vom Stadtentwicklungsamt werden an Hand von einzelnen Beispielen aktuell vorhandene Sondernutzungen im öffentlichen Raum und den einzelnen Regelungsinhalten des Leitfadens für Sondernutzungen im öffentlichen Raum vom 01.10.2018 / 18.11.2019 in der Sitzung näher erläutert.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung: Klimarelevante Beschlüsse stehen erst mit dem Vorliegen einer Sitzungsvorlage mit einem entsprechenden Beschluss an.

Anlagen: